

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)**

vom 15. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 2022)

zum Thema:

**Versetzung von verbeamteten Lehrern**

und **Antwort** vom 30. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14324  
vom 15. Dezember 2022  
über Versetzung von verbeamteten Lehrern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Das Thema „Versetzung von verbeamteten Lehrern“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie am 24. November 2022 gestreift. Stephan Witzke (Berliner Grundschulleiterverband) erklärte: „Sie fragten nach den Möglichkeiten der Versetzung. Wir erhoffen uns dadurch eine viel größere Steuerungsmöglichkeit. Bisher sahen wir uns immer ein bisschen gezwungen, den angestellten Lehrkräften das zu geben, was sie wollten. Bei Beamten erhoffen wir uns eine andere Möglichkeit, damit auch Brennpunktschulen oder vor allem Schulen in schwieriger Lage mit ausgebildeten Menschen versorgt werden können. Das muss dringend passieren, sonst haben wir 60 Prozent, 70 Prozent Quereinsteigende an Schulen, an denen es eigentlich ganz andere Fachkräfte bräuchte.“ Wie gestalten sich die rechtlichen Möglichkeiten zur Versetzung von a.) angestellten und b.) verbeamteten Lehrkräften in Berlin? Wie ist dies rechtlich normiert?

7. Wann ist eine Versetzung zulässig, welche möglichen dienstlichen Gründe müssen dafür erfüllt sein?

Zu 1. und 7.: Formal ist die Begrifflichkeit Versetzung hier nicht zutreffend. Versetzung ist eine auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle (Behörde) desselben oder eines anderen Dienstherrn. Auch personalvertretungsrechtlich stellt der Wechsel zu einer anderen Schule gemäß § 86 Abs. 3 Satz 4 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) weder eine Abordnung noch eine Versetzung dar.

Bei der angesprochenen Thematik geht es um die Möglichkeiten der Umsetzung der Lehrkräfte. Bei dieser handelt es sich um eine dienststelleninterne Maßnahme, die keinen Verwaltungsakt darstellt, sondern vielmehr das Weisungsrecht ausgestaltet. Die Umsetzung zielt darauf ab, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Es handelt sich mithin um den dauernden oder vorübergehenden Wechsel innerhalb der Dienststelle.

Im Land Berlin gilt für diese Fälle die Dienstvereinbarung zur Umsetzung des pädagogischen Personals, die nicht zwischen angestellten und beamteten Lehrkräften unterscheidet. (Regelung der Umsetzung von Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal wegen vorhandener Personalungleichgewichte DV Umsetzungen vom 1.8.2021).

Diese sieht bestimmte Auswahlkriterien vor, die bei notwendigen Personalausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Lehrkräfte, die sich bei veränderter Bedarfslage freiwillig umsetzen lassen wollen, sind bevorzugt umzusetzen. Ansonsten gilt ein Punktesystem, das soziale Kriterien berücksichtigt und bestimmte Gruppen ausschließt.

Es gibt ein Auswahlverfahren, für das eine Paritätische Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Dienstbehörde und der Beschäftigtenvertretungen gebildet wird.

Lehrkräfte oder andere pädagogische Beschäftigte, die selbst die Schule wechseln wollen, können die Umsetzung an eine andere Schule des Landes Berlin beantragen. Der Umsetzungsantrag ist bei der Schulleitung einzureichen. Er ist grundsätzlich bis zum 15. Januar abzugeben, wenn die Umsetzung zum 1. August erfolgen soll.

2. Staatssekretär Slotty erklärte: „Im Übrigen würde ich mir als Lehrkraft sehr gut überlegen, ob ich Landesbeamter in einem Flächenland wie Brandenburg sein möchte. Ich habe nämlich gerade neulich mit einer Lehrkraft gesprochen, die als verbeamtete Lehrerin von Brandenburg nach Berlin wechseln wird, ganz einfach, weil sie sich nicht von Potsdam nach Senftenberg in der Lausitz versetzen lassen will.“ Inwiefern hat das Land Berlin in den letzten Jahren von der Möglichkeit, verbeamtete Lehrer zu versetzen, Gebrauch gemacht? (Bitte um Zahlen)

Zu 2.: Umsetzungen aufgrund von personellen Ungleichgewichten an Schulen erfolgen auf der Grundlage der Regelungen der Dienstvereinbarung Umsetzung. Hier wird nicht grundsätzlich zwischen verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften unterschieden. Von dieser Dienstvereinbarung wird, sofern erforderlich, regelmäßig Gebrauch gemacht. In den letzten Schuljahren wurden verbeamtete Lehrkräfte innerhalb des Landes Berlin wie folgt umgesetzt:

2020/2021 zu 2021/2022 = 226 Personen (Beamtinnen und Beamte)

2021/2022 zu 2022/2023 = 222 Personen (Beamtinnen und Beamte).

3. Welche Ideen und welche Pläne hat der Senat, künftig stärker auf eine Versetzung von verbeamteten Lehrern zu setzen? Inwiefern müssten dafür rechtliche Regelungen ggf. angepasst werden?

Zu 3.: Die Umsetzung von Lehrkräften, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, ist in der Dienstvereinbarung Umsetzungen vom 01.08.2021 geregelt. Diese Dienstvereinbarung ermöglicht Umsetzungen mit dem Ziel personelle Ungleichgewichte auszugleichen. Eine Anpassung rechtlicher Regelungen mit dem Ziel Umsetzungen zum Ausgleich personeller Ungleichgewichte durchzuführen, ist insofern nicht erforderlich.

4. Die Lehrer in Berlin verteilen sich zum Teil recht ungleich auf Schulen. Manche Schulen beschäftigen eine relativ große Zahl von Quereinsteigern. Wie reagiert der Senat auf diese Problemlage?

Zu 4.: Im Land Berlin gilt der Grundsatz, dass jede Schule Ausbildungsschule für Quereinsteigende ist und insofern einen Anteil an der Ausbildung dieser wichtigen Zielgruppe erbringt. Die Steuerung obliegt den regionalen Schulaufsichten.

5. Welche Schulen verfügen derzeit über eine Stellenausstattung unter 97%? (Bitte um Auflistung der Schulen und Angabe der jeweiligen prozentualen Ausstattung) Bei welchen dieser Schulen handelt es sich um Schulen in schwieriger Lage („Brennpunktschulen“)?

Zu 5.: Die erfragten Angaben der jeweiligen Schule können im Schulverzeichnis unter dem Reiter „Personal der Schulen“ eingesehen werden (<https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/>).

6. Welche Berliner Schulen haben beim Lehrpersonal eine Quereinsteigerquote von mehr als einem Drittel? (Bitte um Auflistung der Schulen und Angabe des prozentualen Anteils)

Zu 6.: Diese Daten befinden sich derzeit noch in der Auswertung zur Lehrkräftebedarfsfeststellung 2022/2023.

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Lehrer, einer Versetzung zu widersprechen? Wann ist eine Versetzung nicht zumutbar? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu? Welche persönlichen oder welche dienstlichen Gründe können gegen eine Versetzung oder Abordnung sprechen?

Zu 8.: Auch wenn es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, ist eine Umsetzung bei einer Beamtin bzw. einem Beamten verwaltungsgerichtlich überprüfbar. Auch ein Tarifbeschäftigter kann die Umsetzung vor dem Arbeitsgericht überprüfen lassen. Die Gründe für

eine Umsetzung sind vielfältig. Die Kriterien der Zumutbarkeit sind weitestgehend in der Dienstvereinbarung Umsetzungen aufgegriffen worden.

Die Abordnung ist in § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und landesgesetzlich in § 27 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geregelt. Danach können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden. Grundsätzlich gilt, dass Abordnungen und Versetzungen behördenübergreifend stattfinden, während die Umsetzung behördenintern erfolgt.

9. Was kann der Senat aus aktuellem Anlass noch zum Thema „Versetzung von verbeamteten Lehrkräften“ mitteilen?

Zu 9.: Der aktuelle Sachstand wurde im Rahmen der Antworten zu den Fragen 1 bis 8 umfassend dargestellt.

Berlin, den 30. Dezember 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie